

können. Beim Hineinkriechen in liegende Behälter ist es angebracht, sich an den Füßen anzuseilen. Bei Arbeiten mit Absturz- oder Verschüttungsgefahr muß das Seil möglichst senkrecht geführt werden.

(2) Der Beobachter muß, ohne seinen Posten zu verlassen, Hilfe herbeirufen können (z. B. durch Fernsprecher, Alarmsignal, Melder). Erst wenn Hilfe zur Stelle ist, darf er angeseilt und erforderlichenfalls mit Sauerstoffschutz- oder Frischluftgerät ausgerüstet nachsteigen.

(3) Vom Anseilen kann auf Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten Abstand genommen werden, wenn für den Einsteigenden keine Gefahr vorliegt oder wenn es sich aus technischen Gründen verbietet.

Die Rettung eines bewußtlos Gewordenen ist dann auf andere Weise sicherzustellen (z. B. Bereitstellung von Rettungsmannschaften mit Sauerstoffschutzgerät).

Der unangeseilt Einsteigende muß von einer zuverlässigen Person außerhalb des Behälters ständig beobachtet werden.

§ 12

Explosionsgefahr

(1) Die zu befahrenden Behälter gelten, falls nicht die Ansammlung brennbarer Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge durch Schutzmaßnahmen verhindert wird, als explosionsgefährdete Räume im Sinne der Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. 1953 S. 355). Außer den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind die in Frage kommenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 31 zu beachten.

(2) Leuchten in explosionsgefährdeten Behältern sind so zu befestigen, daß sie nicht herunterfallen können.

(3) In oder an explosionsgefährdeten Behältern dürfen keine Feuerarbeiten durchgeführt werden. Der Umgang mit offener Flamme, mit glühenden oder heißen Stoffen, mit gebrauchter Putzwolle u. dgl. im Behälter ist untersagt.

(4) Maschinen, Werkzeuge oder andere Einrichtungen, die zündfähige elektrostatische sowie Schlag- oder Reibungsfunken geben, dürfen im Behälter nicht verwendet werden.

Zusätzliche Gefahren

§ 13

Beim Befahren von Behältern und Einrichtungen, die sich bewegen können oder die bewegliche Innenteile haben, wie Trockentrommeln, Zentrifugen, Rührwerke, Knetmaschinen, Becherwerke, sind Maßnahmen gegen unbefugtes oder unbeabsichtigtes Ingangsetzen und Bewegen zu treffen. Am Schalter oder an einer anderen geeigneten Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Nicht einrücken! Gefahr!!“ anzubringen. Zusätzlich ist das Ingangsetzen durch Entfernen der Sicherungen und deren Ersatz durch Blindstopfen, durch Anschließen des Schalters in Ausschaltstellung, durch Abwerfen des Antriebsriemens od. dgl. zu verhindern.

§ 14

Verbindungen zu anderen Behältern, die ätzende oder heiße Flüssigkeiten oder Sauerstoff enthalten, sind vor dem Befahren sicher zu unterbrechen. Bei Verwendung der Zwischenentspannung nach § 9 für Flüssigkeiten muß diese als Ablauf dienen, also nach unten gerichtet sein.

§ 15

Beim Befahren von Behältern mit gesundheitsschädigenden Stoffen, die durch die Haut in den Körper eindringen können, muß der Einsteigende entsprechende Schutzkleidung, Handschuhe, Gummistiefel usw. tragen.

§ 16

(1) Zum Hineinleuchten in Behälter und zur künstlichen Beleuchtung im Innern dürfen nur elektrische, den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechende Leuchten benutzt werden. Leuchten und Kabel sind vor dem Gebrauch auf ihren einwandfreien Zustand sorgfältig zu prüfen.

(2) Elektrische Leuchten und Geräte dürfen in Behältern aus gut leitenden Baustoffen nur benutzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker zur Verwendung in Dampfkesseln zugelassen sind.

§ 17

(1) Feuerarbeiten dürfen im oder am Behälter nur auf ausdrückliche Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Feuerarbeiten müssen alle im Behälter befindlichen Personen schwer entflammare Arbeitsschutzkleidung tragen.

§ 18

Druckgas- oder Flüssiggasflaschen dürfen in den Behälter nicht mitgenommen werden.

§ 19

Bei Arbeiten im Innern von Behältern dürfen Lötwerkzeuge, deren Brennstoff beim Verschütten oder Auslaufen explosive Gasmische bilden kann (z. B. Benzin), nicht benutzt werden.

Verschiedenes

§ 20

Sind die Behälter zur Vornahme größerer Instandsetzungsarbeiten hergerichtet oder in eine Werkstatt gebracht worden, so kann je nach den Umständen auf einzelne Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Davon, daß der Betriebsleiter oder sein Beauftragter die Befahrerlaubnis zu erteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen hat, darf in keinem Falle abgesehen werden.

§ 21

Müssen Behälter regelmäßig befahren werden, so ist das Verbot des Einsteigens ohne Erlaubnis des Betriebsleiters oder seines Beauftragten gut sichtbar und in deutlich lesbarer Schrift anzu-